

Klatschten nur drei Beschwerdeführer?

Verhalten der Fans bei der Einwechslung eines kranken Handballers

In einer Boulevardzeitung erscheint ein kurzer Beitrag über das Verhalten der Fans des Handballclubs THW Kiel bei der Einwechslung eines krebskranken Spielers des Hamburger SV. Es wird mitgeteilt, dass die Fanclubs „Zebrasproten“ und „Schwarz-Weiß“ Wert auf die Feststellung legten, dass sie den kranken Spieler bei seiner Einwechslung mit Applaus gefeiert hätten. Dies habe die Mehrheit der Anhängerschar des THW Kiel allerdings nicht getan, fügt die Redaktion hinzu. Drei Beschwerdeführer bezeichnen die redaktionelle Aussage als falsch. Der Autor des Beitrages wolle gegen den THW Kiel und seine Anhänger Stimmung machen. In der Vortags-Ausgabe sei eine ähnliche Behauptung nach Leserprotest gelöscht worden. Nun sei wieder ein solcher Kommentar gebracht worden. Lesermeinungen dazu würden abgeblockt. Der Chefredakteur der Zeitung berichtet, der Autor des Beitrages sei bei dem fraglichen Spiel anwesend gewesen und habe wahrheitsgemäß berichtet, dass Kieler Fans bei der Einwechslung nicht geklatscht hätten. Nach dem Anruf eines Mitgliedes eines Kieler Fanclubs sei die Nachricht dahingehend korrigiert worden, dass laut eigenen Angaben sehr wohl Kieler Fans applaudiert hätten. Die meisten jedoch – dabei bleibt die Redaktion – hätten keine Hand gerührt. Es könne sein, dass die drei Beschwerdeführer geklatscht hätten. Dies sei jedoch untergegangen. (2009)

Die Nachricht enthält keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Chefredaktion vermittelt glaubhaft, dass es sich bei der kritisierten Passage um die Wahrnehmung des berichtenden Journalisten handelt. Es mag sein, dass andere Beobachter die Situation anders bewerten. Ob die Mehrheit der Kieler Fans geklatscht hat oder doch nur eine Minderheit, wie der Autor beobachtet hat, ist nicht abschließend zu klären. Wenn der Autor die Situation allerdings so wiedergibt, wie er sie erlebt hat, so ist dies eine akzeptable Sachverhaltsdarstellung, mit der die Sorgfaltspflicht nicht verletzt worden ist.

(BK1-209/09 bis BK1-211/09)

Aktenzeichen: BK1-209/09 bis

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet